

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Hallen (Benutzungsgebührensatzung)**

vom 26.03.2007 Satzungsänderung vom 23.07.2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Hallen (Benutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Unterhaltungsaufwands werden für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Hallen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden für folgende Einrichtungen erhoben:
  1. Kelter
  2. Schulsporthalle Hohenstange
    1. Sporthalle Maystraße
    2. Sportplatzanlage Asperger Straße
    3. Kleinspielfeld Ludwigsburger Straße

#### **§ 2**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gebühren sind pauschaliert und mit Ausnahme von Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Mit den Gebühren ist sämtlicher Aufwand der Gemeinde abgegolten. Ausgenommen davon sind Gebühren für sonstige Genehmigungen usw., die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- (2) Veranstaltungen, die länger als 6 Stunden unterbrochen sind, gelten als zwei oder mehrere Veranstaltungen. Die Gebühren dafür werden entsprechend mehrfach ohne Ermäßigungen berechnet.
- (3) Erfolgen die Auf- und Abbauten oder Vorbereitungsarbeiten sowie Proben nicht am Tag der Veranstaltung, so werden pro Tag 50 % der für die Veranstaltung festgesetzten Gebühr berechnet.
- (4) Bei auswärtigen Benutzern wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Auswärtige Benutzer haben ferner eine Kautionshöhe in Höhe der voraussichtlichen Gebühren vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Kautionshöhe wird nach mängelfreier Rückgabe der Einrichtung bzw. Halle mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet bzw. zurückgezahlt.
- (5) Für Veranstaltungen der Gemeinde, der Schulen und Kindergärten sowie der Musikschule Bietigheim-Bissingen und der Volkshochschule Ludwigsburg werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Der regelmäßige Übungs- und Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine (montags bis freitags) entsprechend den jeweiligen Belegungsplänen ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Vereine haben dafür verstärkt Tätigkeiten bei der Aufsicht und der Reinigung zu übernehmen. Von der Gebührenbefreiung sind Belegungszeiten ausgenommen, für die der Verein von den Teilnehmern ein Entgelt verlangt. In diesen Fällen erhebt das Bürgermeisteramt vom Verein einen anteilmäßigen Kostenersatz.
- (7) Jeder örtliche Verein (gleichgestellt sind sonstige örtliche Organisationen) erhält auf Antrag eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen an einem Tag pro Jahr frei; in diesem Fall ist die Bestuhlung (bei nichtsportlichen Veranstaltungen) durch den Verein vorzunehmen. Die Anzahl richtet sich nach der einfachen Mitgliederzahl (Jugendliche und Erwachsene) des Vereins entsprechend den Regelungen in den Vereinsförderungsrichtlinien im der Veranstaltung vorangegangenen Kalenderjahr und beträgt für
  - Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern  
2 Veranstaltungen + 1 reine Jugendveranstaltung
  - Vereine mit über 300 bis zu 600 Mitgliedern  
4 Veranstaltungen + 2 reine Jugendveranstaltungen
  - Vereine mit über 600 Mitgliedern  
6 Veranstaltungen + 3 reine Jugendveranstaltungenje Kalenderjahr. Von diesen Veranstaltungen kann eine in der Kelter stattfinden. Unberührt davon bleiben die Regelungen nach Abs. 3. Eine Übertragung auf Dritte oder in ein anderes Jahr ist nicht möglich. Ausgenommen von dieser Befreiung sind in der Kelter die Termine 30. April/1. Mai, Kirchweih und Silvester.

- (8) Die Kelter, die Schulsporthalle Hohenstange und die Sporthalle Maystraße können während folgenden Schulferien genutzt werden:

Schulferien	Sporthalle Maystraße	Schulsporthalle Hohenstange	Kelter
Herbstferien	offen	offen	offen
Weihnachtsferien	geschlossen bis 1. Januar	geschlossen	geschlossen
Faschingsferien	offen	offen	geschlossen
Osterferien	offen	offen	geschlossen
Pfingstferien	geschlossen	geschlossen	offen außer Pfingst-Samstag - Pfingst-Montag
Sommerferien	geschlossen bis 14 Tage vor Schulbeginn	geschlossen bis 14 Tage vor Schulbeginn	geschlossen bis 14 Tage vor Schulbeginn

- (3) Über Abweichungen von dieser Gebührensatzung (z.B. Erlass oder Ermäßigung von Gebühren, Berechnung nicht vorhersehbarer Leistungen der Gemeinde, außerordentliche Öffnung oder Schließung der Einrichtungen) entscheidet im Einzelfall das nach der Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Organ.

### § 3

#### Schuldner

Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller). Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehen, Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Genehmigung zur Benutzung der Einrichtungen und werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### § 5

#### Ausfall von Veranstaltungen

Wird eine beantragte und genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, wird für den Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr von 50 % der für diese Veranstaltung zu erhebenden Gebühren berechnet.

## II. Kelter

### § 6

#### Gebührenhöhe, Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände der Kelter werden pro Veranstaltung/Tag erhoben:

a) Tages-Mietpauschale (beinhaltet: Saal, Küche, 1 Vereinsraum, Bühne) ohne Eintritt		375,00 EUR
mit Eintritt für Erwachsene		475,00 EUR
b) Saal		
ohne Eintritt		250,00 EUR
mit Eintritt für Erwachsene		350,00 EUR
c) Küche (incl. aller Betriebsvorrichtungen und Geschirr)	100,00 EUR	
d) Vereinsraum	je 30,00 EUR	
e) Bühne	30,00 EUR	
f) Galerie/Cafeteria/Bar (OG)	200,00 EUR	
g) Bereitstellung Mischpult (Ton- und Lichtpult)	50,00 EUR	
h) sonstige Technische Anlagen (Microphon, Headsets, LED Licht)	je 5,00 EUR	
i) Leinwand	25,00 EUR	
j) Klavier (ungestimmt)	25,00 EUR	
k) Personalstunden	25,00 EUR/Std.	
l) Bestuhlung (Auf-/Ab) durch Hausmeister	100,00 EUR	
m) Veranstaltungstechniker	50,00 EUR/Std.	
n) Veranstaltungsleiter	50,00 EUR/Std.	

- (2) Zusätzlich zur Saalmiete werden die Hausmeisterkosten/Personalkosten für Schließdienst und sonstige Dienstleistungen des Gemeindepersonals pro angefangener Stunde von 25,00 EUR in Rechnung gestellt.
- (3) Werden während des regelmäßigen Übungsbetriebs der örtlichen Vereine
- a) die Räume und Einrichtungsgegenstände zu anderen als den überlassenen Zwecken benutzt <sup>1</sup>, sind dafür die Gebühren nach Abs.1 in voller Höhe zu entrichten.
  - b) Werden während des regelmäßigen Übungsbetriebs der örtlichen Vereine die technischen Anlagen zu anderen als den überlassenen Zwecken benötigt / genutzt <sup>1</sup>, ist für die Bereitstellung Mischpult (Ton- und Lichtpult) in der Kelter, im Antrag für die Nutzung der Kelter, Fachpersonal welches die Anlage bedienen kann an zu fordern. Die Kosten für dieses Personal – Veranstaltungstechniker – werden, mit 50,00 €/Std. in Rechnung gestellt.

<sup>1</sup> Aus Haftungsgründen ist diese Regelung notwendig

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abschnitt II der bisherigen Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tamm, 01.08.2018

Martin Bernhard  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Die Benutzungsgebührensatzung (Satzungsänderung) wurde im Amtsblatt Nr.32 vom 10.08.2018 bekanntgemacht. Sie gilt somit ab 10.08.2018.*